

3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Breuna vom 20. November 1990

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I, S. 394, 420), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hessisches KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Breuna vom 20. November 1990 beschlossen:

Der § 2 der Gebührensatzung vom 19. Dezember 2002 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Breuna keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Breuna, den 21. Dezember 2006

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann

(Henkelmann)
Bürgermeister